

88 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (54 der Beilagen):
Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September
1952, BGBl. Nr.**

Werke von Ausländern, die in Österreich nur infolge des Welturheberrechtsabkommens (53 der Beilagen) — dessen verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat wurde vom Justizausschuß beantragt (87 der Beilagen) — geschützt sind, genießen in Österreich auch dann Schutz für den im österreichischen Urheberrechtsgesetz festgelegten Zeitraum, wenn in dem betreffenden Vertragsstaat die Werke österreichischer Urheber nur für einen kürzeren Zeitraum geschützt sind.

Artikel IV Ziffer 4 Abs. 1 des Welturheberrechtsabkommens bestimmt jedoch, daß kein vertragsschließender Staat verpflichtet ist, einem Werk einen längeren Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem Vertragsstaat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Ist das Werk nicht veröffentlicht, so braucht kein längerer Schutz gewährt werden als der, welcher in dem vertragsschließenden Staat, dem der Urheber angehört, für Werke der betreffenden Art festgesetzt ist.

Um allenfalls von dieser Ermächtigung des Welturheberrechtsabkommens Gebrauch machen

zu können, bedarf es einer innerstaatlichen Ausführungsbestimmung, die durch das vorliegende Ermächtigungsgesetz geschaffen werden soll. Im Hinblick darauf, daß das Welturheberrechtsabkommen den Vertragsstaaten hinsichtlich der für Retorsionsmaßnahmen maßgeblichen Erwägungen völlig freie Hand läßt, mußte die Verordnungsermächtigung in der Regierungsvorlage möglichst weit gehalten werden, da die Motive für die Ausnützung der genannten Ermächtigung auch auf anderen Gebieten der zwischenstaatlichen Beziehungen als solchen urheberrechtlicher Art liegen können.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hat die Zitierung „Artikel IV Abs. 1“ richtig zu lauten „Artikel IV Ziffer 4 Abs. 1“.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 die gegenständliche Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek beraten und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (54 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1956

Dr. Migsch
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann